

Sozialgericht Frankfurt (Oder)



Präsidiumsbeschluss Nr. 06/2024

(Langfassung)

Das Präsidium des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) hat zur Verteilung der Geschäfte für das **Geschäftsjahr 2025** ab dem 01.01.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

A

I. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern

¹Es sind beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) für die Rechtsprechung ab dem 01.01.2025 insgesamt 47 Kammern eingerichtet (Kammern 1 bis 37, Kammer 39, Kammern 41 bis 49). ²In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

1. Kammer

- I
 - a) Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
 - b) Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhengesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
 - c) Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)
- II Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen
- IV Streitsachen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Landwirtschaftliche Alterskasse) und Streitsachen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht die alleinige Zuständigkeit der 5., 6., 15., 21., 27., 42. und 43. Kammer betreffen

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Dr. Petri
1. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Rittmeyer
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Böning

Sämtliche Eingänge im Rechtsgebiet IV

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete I bis III zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

05, 11, 23, 29, 35, 41, 47, 53, 58, 59, 64, 65, 70, 71, 76, 77, 82, 83, 88, 89, 94, 95

2. Kammer

- I Streitsachen der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
- II Streitsachen nach den §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung bzw. der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit betreffen

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Begemann
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Fernandes
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Eichler

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

1, 3, 5, 7, 9

3. Kammer

- I a) Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
- b) Streitsachen nach dem Anwartschafts- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhengesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
- c) Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
- II Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Böning
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Papenfuß
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Rittmeyer

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

03, 09, 15, 21, 26, 27, 32, 33, 38, 44, 50, 56, 62, 74, 80, 86, 92, 98

4. Kammer

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Harth
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Hain
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Röder

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

03, 04, 23, 28, 29, 33, 34, 39, 47, 52, 53, 57, 58, 59, 64, 68, 69, 74, 77, 82, 83, 87, 88, 89, 92, 93, 94, 98

5. Kammer

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Dr. Apelt
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Fernandes

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

04, 08, 09, 18, 19, 28, 29, 38, 39, 43, 49, 53, 54, 58, 59, 63, 64, 69, 73, 74, 83, 93, 94, 97, 98

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

08, 14, 17, 23, 29, 32, 38, 44, 47, 49, 52, 53, 58, 59, 62, 64, 67, 68, 73, 74, 77, 79, 82, 83, 88, 89, 92, 94, 97, 98

6. Kammer

- I Streitsachen, die die Versicherungs- und Beitragspflicht, die Beitragshöhe oder die Beitragsersatzung betreffen, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Träger der Rentenversicherung ergeben und soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung (5., 15., 21., 27., 42. und 43. Kammer) gegeben ist (alleinige Zuständigkeit der 6. Kammer), einschließlich der Beitragsstreitigkeiten der Landwirtschaftlichen Alterskasse
- II
 - a) Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
 - b) Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhengesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
 - c) Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
- III Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Fernandes
1. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Begemann
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Dr. Petri

Sämtliche Eingänge im vorgenannten Rechtsgebiet I

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete II bis IV zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 06, 07, 12, 18, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60, 66, 72, 78, 84, 90, 96

7. Kammer

- I Streitsachen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- II Streitsachen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Eichler
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

0, 1, 4, 7

8. Kammer

- I Streitsachen zum Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
- II Streitsachen über Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind nach § 6b BKGG
- III Streitsachen über die Gewährung von Erziehungsgeld, Elterngeld und Kindergeld einschließlich der Erstattungsstreitigkeiten nach § 8 Abs. 3 BKGG

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Hain
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Harth
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Suder

Sämtliche Eingänge in den vorgenannten Rechtsgebieten

9. Kammer

- I Streitsachen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- II Streitsachen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Eichler
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

2, 5, 8

10. Kammer

- I Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung
- II Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Rittmeyer
1. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Dr. Petri
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Hain

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 05, 08, 11, 14, 17, 20, 23, 26, 29, 32, 35, 38, 41, 44, 47, 50, 53, 56, 59, 62, 65, 68, 71, 74, 77, 80, 83, 86, 89, 92, 95, 97, 98

11. Kammer

- I Streitsachen in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung
- II Streitsachen der privaten Pflegeversicherung, soweit hierfür die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Begemann
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Fernandes
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Eichler

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

1, 3, 5, 7, 9

12. Kammer

- I Streitsachen der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
- II Streitsachen nach den §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung bzw. der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit betreffen

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht Röder

1. Vertreterin:

Präsidentin des Sozialgerichts Nürnberger

2. Vertreterin:

Richterin am Sozialgericht Schmidt

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

0, 2, 4, 6, 8

13. Kammer

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Schmidt

1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Suder

2. Vertreterin: RichterIn am Sozialgericht Dr. Apelt

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

05, 06, 11, 15, 16, 20, 21, 26, 30, 31, 40, 41, 46, 55, 56, 60, 61, 65, 70, 80, 95

14. Kammer

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorsitzender:		Richter am Sozialgericht Sarrach
1. Vertreter/in:	Buchstabe A bis M Buchstabe N bis Z	Richter am Sozialgericht Suder Richterin am Sozialgericht Eichler
2. Vertreter/in:	Buchstabe A bis M Buchstabe N bis Z	Richterin am Sozialgericht Schmidt Richter am Sozialgericht Rittmeyer

Die 1. Vertretung für den Vorsitz der 14. Kammer wird in Abhängigkeit vom Anfangsbuchstaben des Familiennamens (natürliche Person) bzw. Namens (juristische Person) der Kläger-/Antragstellerpartei Richter am Sozialgericht Suder (Buchstaben A bis M) sowie Richterin am Sozialgericht Eichler (Buchstaben N bis Z) zugewiesen. Die 2. Vertretung für den Vorsitz der 14. Kammer wird in Abhängigkeit vom Anfangsbuchstaben des Familiennamens (natürliche Person) bzw. Namens (juristische Person) der Kläger-/Antragstellerpartei Richterin am Sozialgericht Schmidt (Buchstaben A bis M) sowie Richter am Sozialgericht Rittmeyer (Buchstaben N bis Z) zugewiesen.

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgender Endziffer eingetragen sind:

03, 07, 14, 19, 22, 23, 39, 42, 43, 47, 58, 59, 62, 66, 67, 71, 74, 78, 79, 82, 83, 87, 91, 93, 94, 97, 98

15. Kammer

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Röder

1. Vertreter: Vizepräsident des Sozialgerichts Lange

2. Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Schmidt

Keine Eingänge hinsichtlich des unter V genannten Rechtsgebiets. Die Regelungen des Teils B Ziffer I 3, Ziffer III und Ziffer V des Präsidiumsbeschlusses Nr. 06/2024 (Langfassung) finden insoweit gleichwohl Anwendung.

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

11, 22, 33, 44, 55, 66, 77, 88, 99

16. Kammer

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Papenfuß
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Böning
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Begemann

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

06, 07, 13, 19, 25, 30, 31, 37, 42, 43, 49, 55, 61, 66, 78, 96

17. Kammer

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Suder
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Schmidt
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

04, 08, 12, 24, 28, 29, 32, 33, 37, 44, 48, 49, 53, 57, 64, 73, 76, 77, 84, 88, 89, 92, 96

18. Kammer

- I Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung
- II Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Hain
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Harth
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Suder

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 04, 07, 10, 13, 16, 19, 22, 25, 28, 31, 34, 37, 40, 43, 46, 49, 52, 55, 58, 61, 64, 67, 70, 73, 76, 79, 82, 85, 88, 91, 94, 99

19. Kammer

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)

- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

Vorsitzende:	Präsidentin des Sozialgerichts Nürnberg
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Röder
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Harth

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 09, 10, 18, 27, 45, 54, 63, 81, 90, 99

20. Kammer

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Hain
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Harth
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Suder

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

09, 10, 27, 36, 45, 54, 63, 72, 81, 90, 99

21. Kammer

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Dr. Apelt
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Papenfuß

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

07, 17, 27, 32, 37, 42, 47, 51, 52, 61, 62, 71, 76, 81, 82, 86, 87, 91, 92, 96

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

03, 04, 07, 09, 12, 13, 18, 19, 22, 24, 27, 28, 33, 34, 37, 39, 42, 43, 48, 54, 57, 63, 69, 72, 78, 84, 87, 93, 99

22. Kammer

- I
 - a) Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
 - b) Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhengesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
 - c) Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
- II Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Rittmeyer
1. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Dr. Petri
2. Vertreter:	Vizepräsident des Sozialgerichts Lange

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

04, 10, 16, 22, 28, 39, 40, 45, 46, 52, 57, 63, 69, 75, 81, 87, 93, 99

23. Kammer

- I Rechtsangelegenheiten (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz), für die keine andere Kammer nach dem Sachzusammenhang zuständig ist
- II Amts- und Rechtshilfeersuchen an das Gericht
- III als sonstige SF-Verfahren:
 - a) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach dem SGG
 - b) Beweissicherungsverfahren (außerhalb eines anhängigen Verfahrens)
 - c) Angelegenheiten nach § 22 SGB X
 - d) Angelegenheiten nach § 178 SGG
- IV Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB)

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Dr. Apelt
1. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Suder
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Begemann

Sämtliche Eingänge in den vorgenannten Rechtsangelegenheiten

24. Kammer

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Dr. Apelt
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Fernandes

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 12, 24, 36, 48, 60, 72, 84

26. Kammer

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Eichler
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 17, 34, 51, 68, 85

27. Kammer

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Dr. Apelt
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Papenfuß

Keine Eingänge hinsichtlich des unter V genannten Rechtsgebiets. Die Regelungen des Teils B Ziffer I 3, Ziffer III und Ziffer V des Präsidiumsbeschlusses Nr. 06/2024 (Langfassung) finden insoweit gleichwohl Anwendung.

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

05, 06, 10, 15, 16, 20, 21, 25, 26, 30, 31, 40, 41, 50, 65, 70, 75, 80, 85, 95

28. Kammer

- I Streitsachen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- II Streitsachen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Eichler

1. Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Hartenstein

2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Petri

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

3, 6, 9

29. Kammer

ausschließliche Zuständigkeit für die Streitsachen der nachstehenden Rechtsgebiete, soweit diese Kläger/Antragsteller mit Wohnsitz in Polen betreffen, sowie unabhängig vom Wohnsitz der Kläger/Antragsteller die Streitsachen, die die Anwendung der Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 und/oder 1990 betreffen

- I
 - a) Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
 - b) Streitsachen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhengesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
 - c) Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach §§ 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
- II Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Dr. Petri
1. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Rittmeyer
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Böning

Sämtliche Eingänge der vorgenannten Rechtsstreitigkeiten

30. Kammer

als Kostensachen:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 197 SGG), gegen die Kostenerhebung und den Kostenansatz (§ 197a SGG) sowie gegen den Forderungsübergang nach § 59 RVG, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen, und Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung aus einem Kostenansatz; sowie die gerichtliche Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter, einem Zeugen, einem Sachverständigen oder Beteiligten zu gewährenden Entschädigung bzw. Vergütung (§ 4 JVEG, § 191 SGG), die gerichtliche Festsetzung der Pauschgebühr nach § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG sowie Rechtsbehelfe nach § 66 GKG

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Begemann
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Fernandes
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Eichler

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

1, 3, 5, 7, 9

31. Kammer

- I Streitsachen der Unfallversicherung einschließlich der Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für Träger der Unfallversicherung
- II Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Dr. Petri
1. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Rittmeyer
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Böning

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 03, 06, 09, 12, 15, 18, 21, 24, 27, 30, 33, 36, 39, 42, 45, 48, 51, 54, 57, 60, 63, 66, 69, 72, 75, 78, 81, 84, 87, 90, 93, 96

32. Kammer

- I Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)
- II Streitsachen über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche, soweit die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Eichler
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein
2. Vertreterin:	Präsidentin des Sozialgerichts Nürnberger

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 08, 14, 20, 26, 32, 38, 44, 50, 56, 62, 67, 73, 79, 85, 91, 97

33. Kammer

- I
 - a) Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
 - b) Streitsachen nach dem Anwartschafts- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhengesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
 - c) Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
- II Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Begemann
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Fernandes
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Eichler

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 17, 34, 51, 68, 85

34. Kammer

Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Suder
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Schmidt
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein

Sämtliche Eingänge im vorgenannten Rechtsgebiet

35. Kammer

als Kostensachen:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 197 SGG), gegen die Kostenerhebung und den Kostenansatz (§197a SGG) sowie gegen den Forderungsübergang nach § 59 RVG, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen, und Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung aus einem Kostenansatz; sowie die gerichtliche Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter, einem Zeugen, einem Sachverständigen oder Beteiligten zu gewährenden Entschädigung bzw. Vergütung (§ 4 JVEG, § 191 SGG), die gerichtliche Festsetzung der Pauschgebühr nach § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG sowie Rechtsbehelfe nach § 66 GKG

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Eichler
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

0, 2, 4, 6, 8

36. Kammer

- I Streitsachen des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie nach solchen Gesetzen, die deren Anwendung vorsehen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach diesem Beschluss gegeben ist
- II Streitsachen nach dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen – Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- III Streitsachen nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet – Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz (DbAG)
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen – Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Eichler
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein
2. Vertreterin:	Präsidentin des Sozialgerichts Nürnberger

Sämtliche Eingänge in den vorgenannten Rechtsgebieten

37. Kammer

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Suder
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Schmidt
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein

Keine Eingänge

Die Regelungen des Teils B Ziffer I 3, Ziffer III und Ziffer V des Präsidiumsbeschlusses 06/2024 (Langfassung) finden gleichwohl Anwendung.

39. Kammer

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Böning
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Papenfuß
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Rittmeyer

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 50

41. Kammer

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Papenfuß
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Böning
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Begemann

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

13, 25, 38, 75

42. Kammer

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Vorsitzender:	Vizepräsident des Sozialgerichts Lange
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Röder
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Harth

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 02, 23, 34, 45, 56, 67, 78, 89

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

01, 11, 21, 31, 41, 51, 61, 71, 81, 91

43. Kammer

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Röder
1. Vertreter:	Vizepräsident des Sozialgerichts Lange
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Schmidt

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 12, 24, 36, 48, 60, 72, 84

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 05, 06, 15, 16, 25, 26, 35, 36, 45, 46, 55, 56, 65, 66, 75, 76, 85, 86, 95, 96

44. Kammer

Streitsachen in Angelegenheiten nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Rittmeyer
1. Vertreter:	Richterin am Sozialgericht Dr. Petri
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Hain

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 18, 35, 52, 69, 86

45. Kammer

- I Streitsachen in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung
- II Streitsachen der privaten Pflegeversicherung, soweit hierfür die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Papenfuß

1. Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Böning

2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Begemann

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

0, 2, 4, 6, 8

46. Kammer

Streitsachen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG), soweit die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch bei Streitigkeiten zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger über das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG zuständig wären

Vorsitzender:	Vizepräsident des Sozialgerichts Lange
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Röder
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Harth

Sämtliche Eingänge in den vorgenannten Rechtsstreitigkeiten

47. Kammer

- I
 - a) Streitsachen der gesetzlichen Rentenversicherung
 - b) Streitsachen nach dem Anwartschafts- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – sowie nach dem Versorgungsruhengesetz (BGBl. I 1991 S. 1606)
 - c) Streitsachen wegen Einbehaltung von Beiträgen durch die Rentenversicherungsträger nach § 255 SGB V, § 50 Abs. 1 KVLG 1989
- II Streitigkeiten aus § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
- III Streitsachen, die nach dem 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814) und nach dem 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.06.1994, BGBl. I S. 1311) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründen und Angelegenheiten der Rentenversicherung betreffen

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Böning
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Papenfuß
2. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Rittmeyer

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

02, 08, 13, 14, 19, 20, 25, 31, 37, 43, 49, 55, 61, 67, 73, 79, 91, 97

48. Kammer

- I Streitsachen der gesetzlichen Krankenversicherung
- II Streitsachen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung
- III Streitsachen nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- IV Streitsachen nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
- V Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen
- VI Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in demselben Widerspruchsbescheid ergeht
- VII Streitsachen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), soweit die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet ist
- VIII Streitsachen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Schmidt
1. Vertreter:	Richter am Sozialgericht Suder
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Dr. Apelt

Eingänge, die in die für die vorgenannten Rechtsgebiete I bis IV sowie VI bis VIII zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

03, 13, 14, 35, 46, 57, 68, 79, 90

Eingänge, die in die für das vorgenannte Rechtsgebiet V zu führende Eingangsliste mit folgenden Endziffern eingetragen sind:

00, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90

49. Kammer

- I Streitsachen nach §§ 81a und 81b SGB X
- II Sonstige Streitsachen, in denen die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gerügt wird

Vorsitzender:	Richter am Sozialgericht Suder
1. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Schmidt
2. Vertreterin:	Richterin am Sozialgericht Hartenstein

Sämtliche Eingänge in den vorgenannten Rechtsgebieten

II. Bestellung der Güterichter

1. Zu Güterichtern nach § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Richter am Sozialgericht Sarrach

Richterin am Sozialgericht Eichler

2. Zur Erfassung der den Güterichtern übertragenen Verfahren wird die Kammer 50 gebildet. Diese ist ausschließlich für Verfahren nach § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO zuständig und bleibt für die Vertretungsregelung außer Betracht. Es werden ihr keine ehrenamtlichen Richter zugewiesen.
3. Die Güterichter regeln ihre Zuständigkeit und die Vertretung für die ihnen übertragenen Verfahren selbständig.

B

Allgemeine Bestimmungen

I Verteilung nach der Eingangsliste

1. Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen in der für das Sachgebiet geführten Eingangsliste.

2. (1) ¹Die Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangslisten, d. h. die fortlaufende Vergabe der Endziffern, richtet sich für sämtliche Verfahren grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs am Gericht. ²Bei sonstigen Verfahren (Registerzeichen SF) mit den Zusatzzeichen ERI, GR, E oder F (Anlage 2 der Aktenordnung-SG) richtet sich die Eintragung nach dem Tag des Eingangs der Verfügung beim Stammdatenerfasser. ³Die Eintragung erfolgt, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, an dem dem Eingang folgenden Arbeitstag. ⁴Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Verfügung zu vermerken. ⁵Gehen am selben Tag mehrere Sachen eines Sachgebietes ein, die nach der Anlage 1 zur Aktenordnung-SG unter demselben Registerzeichen zu registrieren sind, so werden sie, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

⁶Maßgebend ist bei natürlichen Personen der erste groß geschriebene Buchstabe des im Eingang angegebenen Familiennamens des Klägers, Antragstellers oder bei Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter (SF-ERI) des ehrenamtlichen Richters. ⁷Bei mehreren Eingängen von Klägern/Antragstellern/ehrenamtlichen Richtern, deren Namen mit demselben groß geschriebenen Buchstaben beginnen, ist nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Familiennamens und sodann des zuerst genannten Vornamens einzutragen.

⁸Maßgebend ist bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches, bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder bei einem Insolvenzverwalter der erste Buchstabe des angegebenen Namens. ⁹Bei mehreren Eingängen von Klägern, deren Namen mit demselben groß geschriebenen Buchstaben beginnen, ist nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens einzutragen. ¹⁰Bei mehreren Eingängen mit demselben Namen ist für die fortlaufende Vergabe der Endziffern die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Widerspruchsbescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen der Widerspruchsbescheide maßgebend. ¹¹Soweit kein Widerspruchsbescheid ergangen ist, ist insoweit auf die angefochtenen Bescheide abzustellen. ¹²Soweit kein Bescheid Gegenstand der Klage sein sollte, erfolgt bei mehreren Eingängen der in Satz 8 genannten Kläger die fortlaufende Vergabe der Endziffern in der Reihenfolge des Eingangs

der Klagen (Uhrzeit). ¹³Kann die Uhrzeit des Klageeingangs nicht festgestellt werden, erfolgt, soweit die Klagen von einem Krankenhausträger erhoben wurden, die fortlaufende Vergabe der Endziffern in alphabetischer Reihenfolge. ¹⁴Maßgebend ist insoweit der erste groß geschriebene Buchstabe des im Eingang angegebenen Familiennamens des Versicherten.

¹⁵Ist zweifelhaft, ob der Kläger/Antragsteller unter seinem Namen als natürliche Person oder unter dem Namen seines Unternehmens auftritt, ist der Name der natürlichen Person maßgebend.

¹⁶Bei mehreren Klägern/Antragstellern richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste nach dem Namen des zuerst Genannten.

¹⁷Bei der Erfassung werden mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich der Umlaute ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt.

(2) Eingänge, die einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betreffen, werden sofort eingetragen.

(3) ¹Für Streitsachen im Sinne des Teils B Ziffer III wird ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben. ²Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Abgabeverfügung zu vermerken. ³Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 abgeschlossen wurde. ⁴Sind insoweit am selben Tag mehrere Sachen eines Sachgebietes, die nach der Anlage 1 zur Aktenordnung-SG unter demselben Registerzeichen zu registrieren sind, zu erfassen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. ⁶Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) ¹Für Streitsachen im Sinne des Teils B Ziffer V wird ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben. ²Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Verfügung zu vermerken. ³Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 3 abgeschlossen wurde. ⁴Sind insoweit am selben Tag mehrere Sachen eines Sachgebietes, die nach der Anlage 1 zur Aktenordnung-SG unter demselben Registerzeichen zu registrieren sind, zu erfassen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. ⁵Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) ¹Für Streitsachen nach § 178a SGG (Anhörungsrüge) wird, soweit erforderlich, ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben. ²Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Verfügung zu

vermerken. ³Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 4 abgeschlossen wurde. ⁴Sind insoweit am selben Tag mehrere Sachen eines Sachgebietes, die nach der Anlage 1 zur Aktenordnung-SG unter demselben Registerzeichen zu registrieren sind, zu erfassen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. ⁵Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(6) ¹Für Verfahren nach § 60 SGG (SF-AB) wird ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben. ²Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Verfügung zu vermerken. ³Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 5 abgeschlossen wurde. ⁴Sind insoweit am selben Tag mehrere solcher Verfahren zu erfassen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. ⁵Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

3. (1) ¹Ist bei Eingang einer Klage oder eines Antrags bereits eine Klage oder ein Antrag desselben Klägers oder Antragstellers in demselben Sachgebiet anhängig, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für den Neueingang zuständig. ²Dies gilt auch, wenn der Neueingang und das anhängige Verfahren dasselbe Versicherungsverhältnis (insbesondere bei Hinterbliebenen), dasselbe Versorgungsverhältnis oder nach der für den streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Bescheidlage oder nach aktueller Bescheidlage im Zeitpunkt der Klageerhebung oder Antragstellung eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch betreffen. ³Bei der Bestimmung der zuerst zuständig gewordenen Kammer nach Satz 1 bleiben Verfahren unberücksichtigt, die nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) als erledigt gelten. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn Kläger oder Antragsteller eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ein Rechtsanwalt oder ein Insolvenzverwalter ist.

(2) Ist bei Eingang einer Erinnerung, eines sonstigen Rechtsmittels gegen eine (Kosten-)Festsetzung oder eines Antrags auf gerichtliche Festsetzung bereits eine Erinnerung, ein sonstiges Rechtsmittel gegen eine (Kosten-)Festsetzung oder ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung bezüglich desselben Ausgangsverfahrens anhängig, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für den Neueingang zuständig.

4. ¹Gehen in Verfahren, die eine Statusfeststellung nach § 7a SGB V betreffen, Klagen sowohl des Auftraggebers als auch eines oder mehrerer Auftragnehmer ein, ist die Kammer zuständig, der nach den Bestimmungen des Teils A das zuerst anhängig gewordene Verfahren zugeordnet wurde.

²Gehen in Angelegenheiten der Pflegeversicherung Klagen von mehreren Bewohnern einer Wohngruppe auf Zahlung eines Wohngruppenzuschlages nach § 38a SGB XI ein, so ist diejenige Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren von einem Bewohner der Wohngruppe anhängig geworden ist. ³Maßgeblich ist hierfür die Anschrift der Kläger.

5. ¹Kann bei einem Eingang der Kläger nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in die allgemeine Liste (AR) einzutragen. ²Nach Feststellung des Klägers ist die Sache nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag in die Eingangsliste einzutragen.
6. ¹Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs heraus, dass eine andere Kammer zuständig ist, so ist er an diese abzugeben. ²Wenn der Eingang nach der Eingangsliste desselben Rechtsgebiets zu verteilen ist, ist die Kammer zuständig, die unter Zugrundelegung der ursprünglichen Eintragung des Eingangs in der Eingangsliste nach den Bestimmungen des jeweils maßgebenden Präsidiumsbeschlusses zuständig war. ³Wenn der Eingang nach der Eingangsliste eines anderen Sachgebiets zu verteilen ist, wird ein Aktenzeichen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag vergeben. ⁴Der Stammdatenerfasser hat den Tag des Eingangs der Abgabeverfügung zu vermerken. ⁵Die Eintragungen in die Eingangsliste sind erst vorzunehmen, nachdem die Vergabe der Endziffern nach Teil B Ziffer I 2 Abs. 6 abgeschlossen wurde.
7. Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben diese und die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.
8. Die Eingangslisten beginnen jährlich – für jedes Rechtsgebiet – mit der Nummer "1".

II ¹Die Zuständigkeit der Kammern nach Teil A umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören (z. B. Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz).

²Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen – einschließlich solcher nach § 66 SGB X –, ferner dann, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind.

III ¹Zurückverwiesene Streitsachen werden hinsichtlich der Zuständigkeit der Kammern als Neueingänge behandelt. ²Sie werden der Kammer zugeordnet, die die aufgehobene Entscheidung getroffen hat. ³Für wieder aufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen – einschließlich der Sachen, die nach SG-Statistik als erledigt gelten, der Sachen, die durch einen Streit über die Wirksamkeit der prozessbeendenden Erklärung fortgesetzt werden, und der Sachen, die zu Unrecht ausgetragen worden sind – ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zuvor anhängig gewesen ist.

⁴Das Erfordernis, nach der Maßgabe der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben, bleibt hiervon unberührt. ⁵Betrifft der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet, für das die nach den Sätzen 2 und 3 zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist, so ist auch diese Sache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten.

IV Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

V ¹Wird ein Verfahren getrennt, so bleibt die die Trennung verfügende Kammer auch für die abgetrennte Sache zuständig. ²Die abgetrennte Sache ist als Neueingang in der Kammer einzutragen. ³Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine Verbindung wieder aufgehoben wird.

VI Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen im Teil A angegebenen Leistungsträger richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen des Teiles A, soweit nicht die Zuständigkeit der 49. Kammer gegeben ist.

VII ¹Bei Erstattungsstreitigkeiten (insbesondere gemäß §§ 102 ff. SGB X) ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind; Sonderregelungen nach Abschnitt A bleiben unberührt. ²Ist bei Erstattungsstreitigkeiten ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Beklagter, so sind die Kammern zuständig, denen die Streitsachen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zugewiesen wurden.

VIII ¹Soweit nicht die Zuständigkeit einer besonderen Kammer vorgesehen ist, werden Sachen des Allgemeinen Registers (AR-Sachen) durch die Vorsitzenden der für das betreffende Rechtsgebiet jeweils zuständigen Kammern erledigt. ²Wenn für das betreffende Rechtsgebiet mehrere Kammern vorhanden sind, gelten Teil B Ziffer I 1 und Teil B Ziffer I 2 Abs. 1 entsprechend.

³Ist nach Erledigung einer unter „AR“ registrierten Sache ein anderes Registerzeichen zu vergeben, ist die Sache nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen an dem dem Eingang der entsprechenden Verfügung beim Stammdatenerfasser folgenden Arbeitstag in die Eingangsliste einzutragen.

- IX** In Beweissicherungsverfahren, die nicht außerhalb eines anhängigen Hauptsacheverfahrens geführt werden und für die demgemäß nicht die ausschließliche Zuständigkeit der 23. Kammer besteht, gilt die Regelung aus Teil B Ziffer VIII entsprechend.
- X** Anträge auf Vollstreckung bzw. Vollstreckungsschutz unterfallen der Zuständigkeit der Kammer, in der das Erkenntnisverfahren der ersten Instanz anhängig war.
- XI** (1) Werden im Rahmen einer Bestandsverteilung Verfahren einer anderen Kammer zugeordnet, wird zunächst eine Liste mit den Aktenzeichen der in der abgebenden Kammer anhängigen, nicht nach SG-Statistik als erledigt geltenden Verfahren erstellt.
- (2) ¹Mit dem ältesten Verfahren der abgebenden Kammer beginnend wird ermittelt, ob zu dem jeweiligen Verfahren nach den Regeln des Teil B Ziffer I 3. weitere Verfahren gehören. ²Diese weiteren Verfahren sind in der erstellten Liste zu streichen und deren Aktenzeichen als zum ältesten Verfahren desselben Klägers bzw. Antragstellers gehörend bei diesem zu notieren.
- (3) ¹Sofern nicht alle Verfahren einer Kammer abgegeben werden, werden alle Verfahren gestrichen,
- die mit anderen Verfahren verbunden wurden,
 - die von anderen Verfahren abgetrennt wurden,
 - von denen andere Verfahren abgetrennt wurden,
 - deren Ladung bereits vor dem genannten Stichtag richterlich verfügt war,
 - in denen eine Endentscheidung verkündet wurde oder
 - ein Gerichtsbescheid erlassen wurde.
- ²Sofern ein nach Abs. 3 Satz 1 zu streichendes Verfahren zu einem älteren Verfahren im Sinne von Abs. 2 gehört, wird auch dieses ältere Verfahren gestrichen.
- (4) ¹Anschließend werden in der Liste die nach Maßgabe des jeweiligen Präsidiumsbeschlusses abzugebenden Verfahren unter Beachtung der nachfolgenden Sätze 2 und 3 markiert. ²Die zu einem markierten Verfahren gehörenden weiteren Verfahren i. S. v. Absatz 2 gelten ebenfalls als markiert und sind auf die Anzahl der abzugebenden Verfahren anzurechnen. ³Ist mit einer Markierung die Anzahl der abzugebenden Verfahren erreicht oder ist diese erstmals überschritten, erfolgt keine weitere Markierung und die markierten oder als markiert geltenden Verfahren werden an die aufnehmende Kammer abgegeben.
- XII** ¹Wird in einer Kammer das bisherige Rechtsgebiet nicht mehr bearbeitet, so bleibt die/der neue Vorsitzende dieser Kammer dennoch für die ggf. erforderliche Bearbeitung der vormals anhängigen und in der Hauptsache jeweils bereits

abgeschlossenen Streitsachen sowie der Sachen, die nach SG-Statistik als erledigt gelten, zuständig (z. B. für Kostengrundentscheidungen, PKH-Entscheidungen, Streitwertfestsetzungen, Prüfung der Wiederaufnahme).

²Wird eine Kammer geschlossen, so richtet sich die Zuständigkeit für die Bearbeitung im Sinne von Satz 1 nach der Zuständigkeit für die Eingangszahl des maßgeblichen Hauptverfahrens im Zeitpunkt der Schließung der Kammer.

C

Vertretung der Kammervorsitzenden

(1) Im Vertretungsfall werden zunächst die nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung berufenen ersten Vertreter bestimmt.

(2) ¹Sind ein oder mehrere erste Vertreter verhindert, werden im Anschluss die nach dem Geschäftsverteilungsplan jeweils zur Vertretung berufenen zweiten Vertreter bestimmt. ²Diese gelten als verhindert, sofern sie bereits eine erste Vertretung ausüben. ³Satz 2 gilt nicht, sofern lediglich die erste Vertretung der 14. oder der 23. Kammer ausgeübt wird.

(3) ¹Sind sowohl der erste als auch der zweite Vertreter eines Kammervorsitzenden verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den nächsten unverhinderten zweiten Vertreter der numerisch nachfolgenden Kammer („weiterer Vertreter“). ²Die 1. Kammer gilt als der letzten Kammer des Geschäftsverteilungsplanes nachfolgend; geschlossene Kammern werden übersprungen. ³Der hiernach zuständige weitere Vertreter gilt als verhindert, sofern er bereits eine andere Vertretung ausübt, es sei denn, alle Richter, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für eine zweite Vertretung vorgesehen sind, üben bereits eine Vertretung aus. ⁴Satz 3 gilt nicht, soweit lediglich die erste oder zweite Vertretung der 14. oder der 23. Kammer ausgeübt wird. ⁵Bei der Bestimmung des weiteren Vertreters im Sinne der Sätze 1 bis 3 wird jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, die zu vertreten ist und der noch kein Vertreter zugewiesen wurde, begonnen.

D

Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

I Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung und sonstige Verfahren

1. ¹Die in der Anlage 1 aufgeführten ehrenamtlichen Richter amtieren in den Kammern 3, 6, und 47. ²Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
2. Die für die 3. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 47. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
2. ¹Die in der Anlage 2 aufgeführten ehrenamtlichen Richter amtieren in den Kammern 1, 10, 11, 18, 22, 29, 31, 33 und 45. ²Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
3. Die für die 1. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 29. Kammer und der 31. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
3. Die für die 10. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 22. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
4. Die für die 11. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 33. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
6. ¹Die in der Anlage 3 aufgeführten ehrenamtlichen Richter amtieren in den Kammern 2 und 12. ²Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
7. ¹Die in der Anlage 4 aufgeführten ehrenamtlichen Richter amtieren in den Kammern 5, 15, 21, 27, 42, 43, und 48. ²Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
8. Die für die 15. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 43. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
9. Die für die 21. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 27. Kammer, die am selben Tage stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
10. Die in der Anlage 5 aufgeführten ehrenamtlichen Richter amtieren in der 23. Kammer.

II Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der der 8. Kammer zugewiesenen Streitsachen

1. ¹Die in der Anlage 6 aufgeführten ehrenamtlichen Richter amtieren in den Kammern 8, 13, 14, 17, 20, 26, 37, 39, 41 und 44. ²Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
2. Die für die 8. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 20. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.
3. Die für die 17. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 37. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.

III Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX und des Asylbewerberleistungsgesetzes

1. ¹Die in der Anlage 7 aufgeführten ehrenamtlichen Richter amtieren in den Kammern 28 und 34. ²Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
2. ¹Die in der Anlage 8 aufgeführten ehrenamtlichen Richter amtieren in den Kammern 7 und 9. ²Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
3. Die für die 7. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 9. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.

IV Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts

1. ¹Die in der Anlage 9 aufgeführten ehrenamtlichen Richter amtieren in den Kammern 4, 16, 19, 24, 25, 32 und 36. ²Es wird insoweit eine gemeinsame Heranziehungsliste geführt.
2. Die für die 32. Kammer geladenen bzw. zu ladenden ehrenamtlichen Richter sind auch für Sitzungen in Verfahren der 36. Kammer, die am selben Tag stattfinden, heranzuziehen und umgekehrt.

V Streitsachen der 46. Kammer (SodEG) und der 49. Kammer (Datenschutz)

1. ¹Die in der Anlage 10 aufgeführten ehrenamtlichen Richter (drei gesonderte Heranziehungslisten) amtieren in der 46. Kammer und in der 49. Kammer. ²Die Heranziehungslisten 1 bis 3 der Anlage 10 werden jeweils als gemeinsame Heranziehungslisten geführt.
2. Zu den Sitzungen der 46. Kammer sind die ehrenamtlichen Richter wie folgt heranzuziehen:
 - Bei Verfahren, in denen die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 7 Abs. 2 SodEG begründet wird, weil das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger im Sinne des § 2 Satz 2 SodEG zugrunde liegende Rechtsverhältnis den Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts zuzuordnen ist, werden ehrenamtliche Richter aus der Heranziehungsliste 1 der Anlage 10 herangezogen.
 - Bei Verfahren, in denen die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 7 Abs. 2 SodEG begründet wird, weil das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger im Sinne des § 2 Satz 2 SodEG zugrunde liegende Rechtsverhältnis den Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Asylbewerberleistungsgesetzes zuzuordnen ist, werden ehrenamtliche Richter aus der Heranziehungsliste 2 der Anlage 10 herangezogen.
 - Bei Verfahren im Übrigen werden die ehrenamtlichen Richter aus der Heranziehungsliste 3 der Anlage 10 herangezogen.
3. Zu den Sitzungen der 49. Kammer sind die ehrenamtlichen Richter wie folgt heranzuziehen:
 - Bei Verfahren, in denen behördliches Handeln in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts betroffen ist, werden ehrenamtliche Richter aus der Heranziehungsliste 1 der Anlage 10 herangezogen.
 - Bei Verfahren, in denen behördliches Handeln in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Streitsachen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Asylbewerberleistungsgesetzes betroffen ist, werden die ehrenamtlichen Richter aus der Heranziehungsliste 2 der Anlage 10 herangezogen.
 - Bei Verfahren im Übrigen werden die ehrenamtlichen Richter aus der Heranziehungsliste der Anlage 10 herangezogen.

- VI ¹Die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Kammern in der Reihenfolge herangezogen, wie sie sich aus der

jeweiligen Anlage ergibt und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten herangezogenen ehrenamtlichen Richter der jeweiligen Gruppe folgt. ²Die Reihenfolge wird durch den Beginn eines neuen Geschäftsjahres nicht unterbrochen.

³Abweichend hiervon gilt, dass ein ehrenamtlicher Richter, der in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer der Behörden oder Körperschaften steht, deren Entscheidung zur gerichtlichen Überprüfung ansteht, am gesamten Verhandlungstag nicht heranzuziehen ist; der betroffene ehrenamtliche Richter ist als verhindert zu behandeln.

- VII** ¹Die im Laufe des Jahres wieder berufenen ehrenamtlichen Richter werden der/den Heranziehungsliste/n zugeteilt, der/denen sie bisher angehört haben. ²Sie behalten in der jeweiligen Heranziehungsliste der ehrenamtlichen Richter ihren bisherigen Platz.
- VIII** ¹Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters tritt der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter seiner Gruppe ein. ²Der ausgefallene ehrenamtliche Richter ist erst erneut zu laden, wenn er nach der laufenden Nummer der Liste ansteht. ³Als Verhinderung gilt auch, wenn der bereits geladene ehrenamtliche Richter nicht bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag seine Teilnahme bestätigt hat.
- IX** ¹Reicht die Zeit zur Ladung des nächsten ehrenamtlichen Richters nicht aus, sodass eine anberaumte Sitzung aufgehoben werden müsste, wird der in der Reihenfolge der Aufstellung am schnellsten zu erreichende ehrenamtliche Richter der betreffenden Gruppe herangezogen. ²Nach der Heranziehung ist dieser zu überspringen, wenn er sonst an der Reihe wäre.
- X** ¹Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 1 alle ehrenamtlichen Richter einer Gruppe verhindert, so ist der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter der entsprechenden Gruppe der Anlage 2 heranzuziehen. ²Bei dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. ³Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.
- XI** ¹Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 2 alle ehrenamtlichen Richter einer Gruppe verhindert, so ist der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter der entsprechenden Gruppe der Anlage 3 heranzuziehen. ²Bei dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. ³Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.
- XII** ¹Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 3 alle ehrenamtlichen Richter einer Gruppe verhindert, so ist der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche

Richter der entsprechenden Gruppe der Anlage 4 heranzuziehen. ²Bei dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. ³Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.

XIII ¹Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 4 alle ehrenamtlichen Richter einer Gruppe verhindert, so ist der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter der entsprechenden Gruppe der Anlage 5 heranzuziehen. ²Bei dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. ³Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.

XIV ¹Sind bei der Heranziehungsliste nach Anlage 5 alle ehrenamtlichen Richter einer Gruppe verhindert, so ist der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter der entsprechenden Gruppe der Anlage 1 heranzuziehen. ²Bei dessen Verhinderung gelten die Regelungen aus den Ziffern VIII und IX. ³Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Heranziehungsliste gleich.

XV Wird eine Sitzung, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen sind,

- a) geschlossen auf einen anderen Sitzungstag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter umzuladen; wurden für den anderen Sitzungstag bereits ehrenamtliche Richterinnen und Richter geladen, findet der nachfolgende lit. b) entsprechende Anwendung;
- b) aufgehoben oder werden die anberaumten Sachen auf mehrere Sitzungstage verteilt, so sind die ehrenamtlichen Richter zu der nächsten Sitzung hinzuzuziehen, zu der noch keine ehrenamtlichen Richter geladen sind.

Frankfurt (Oder), den Dezember 2024

Das Präsidium des Sozialgerichts Frankfurt (Oder)

(Dr. Apelt)

(Begemann)

(Eichler)

(Dr. Kästel)

(Nürnberg)

(Papenfuß)

(Röder)

Anlagen zum Präsidiumsbeschluss Nr. 06/2024 (Langfassung)

- Anlage 1 Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 3, 6 und 47 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „R“)
- Anlage 2 Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 1, 10, 11, 18, 22, 29, 31, 33 und 45 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „R, U und P“)
- Anlage 3 Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 2 und 12 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „AL“)
- Anlage 4 Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 5, 15, 21, 27, 42, 43 und 48 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „KR und BA“)
- Anlage 5 Liste der ehrenamtlichen Richter, die in der Kammer 23 amtieren („SF und SV“)
- Anlage 6 Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 8, 13, 14, 17, 20, 26, 37, 39, 41 und 44 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „AS, BK, EG und KG“)
- Anlage 7 Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 28 und 34 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „SO und AY“)
- Anlage 8 Liste der ehrenamtlichen Richter, die in der Kammer 7 und 9 amtieren (Heranziehungsliste „SO“)
- Anlage 9 Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 4, 16, 19, 24, 25, 32 und 36 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „SB und VE“)
- Anlage 10 Listen der ehrenamtlichen Richter, die in der 46. Kammer und der 49. Kammer amtieren (Gemeinsame Heranziehungslisten 1 bis 3 „SodEG und SF-DS“)
- Anlage 11 Übersicht der Vertretungsregelung für die Zeit ab 01.01.2025

**Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 3, 6 und 47 amtieren
(Gemeinsame Heranziehungsliste „R“)**

Arbeitgeber:

1. Mogel,
2. Scherwenik,
3. Klopp,
4. Haba,
5. Ehrhardt, a
6. Strese,
7. Müller,
8. Kretschmann,
9. Kämpf,
10. Weiß,
11. Fischer,
12. Fichtner,
13. Gieseler,
14. Ziener,
15. Tausch,
16. Rühmkorf,
17. Lugert,
18. Scheele,
19. Kühn,
20. Hesse,
21. Christauscheck,
22. Hillbrecht,
23. Bloy,
24. Woithe,
25. Männchen,
26. Politz,
27. Kirst,
28. Schirmer,
29. Wündisch,
30. Michelczak,
31. von Rabenau,
32. Dombrowsky,
33. Saupe,
34. Meißner,

- 35.
36. Wirth,
37. Gronau,
38. Lindemann,
39. Elsholz,
40. Hirt,

Versicherte:

1. Christoph,
2. Zimmermann,
3. Cingon,
4. Müller
5. Reich,
6. Reißmann,
7. Schoop,
8. Simon,
9. Koppe,
10. Kindermann,
11. Szudobaj,
12. Eggebrecht,
13. Kaiser,
14. Döhnert,
15. Müller,
16. Rambow,
17. Jung-Hagenow,
18. Naskrenski,
19. Glaser,
20. Mikeleit,
21. Heinz,
22. Kargert,
23. Langner,
24. Krytzner,
25. Tischler,
26. Noack,
27. Texter,
28. Witte,
29. Franz,
30. Schwietzke,

**Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 1, 10, 11, 18, 22, 29, 31, 33
und 45 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „R, U und P“)**

Arbeitgeber:

1. Wirth,
2. Meißner,
3. Rasper,
4. Weber,
5. Kirsch,
6. Becker,
7. Kleemann,
8. Wolarz,
9. Schirmer,
10. Kantrowitz,
11. Michelczak,
12. Tausch,
13. Balzer,
14. Westphal,
15. Kujath-Henschler,
16. Woithe,
17. Hesse,
18. Weiß,
19. Christauscheck,
20. Hoppe,
21. Richter,
22. Gronau,
23. Lindemann,
24. Elsholz,
25. Hirt,

Versicherte:

1. Witte,
2. Texter,
3. Noack,
4. Lukoschat,
5. Lempe,
6. Weise,
7. Franz,
8. Schwietzke,
9. Freninez,
10. Eggebrecht,
11. Münnich,
12. Heinz,
13. Mikeleit,
14. Kindermann,
15. Schmidt,

**Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 2 und 12 amtieren
(Gemeinsame Heranziehungsliste „AL“)**

Arbeitgeber:

1. Becker,
2. Kirst,
3. Kleemann,
4. Politz,
5. Kühn,
6. Schirmer,
7. Kantrowitz,
8. Bloy,
9. Hillbrecht,
10. Kretschmann,
11. Meißner,
12. Kämpf,
13. Kujath-Henschler,
14. Krisch,
15. Weber,
16. Müller,
17. Rasper,
18. Kachel,
19. Hoppe,
20. Richter,
21. Herrhofer,
22. Kulman
23. Elsholz,
24. Hirt,

Versicherte:

1. Freninez,
2. Münnich,
3. Kargert,
4. Reich,
5. Naskrenski,
6. Texter,
7. Heinz,
8. Simon,
9. Mikeleit,
10. Krytzner,
11. Schoop,
12. Witte,
13. Lukoschat,
14. Schmidt,
15. Zesch,
16. Franz,
17. Weise,

Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 5, 15, 21, 27, 42, 43 und 48 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „KR und BA“)

Arbeitgeber:

1. Wukasch,
2. Röger,
3. Becker,
4. Scherwenik,
5. Werner,
6. Müller,
7. Rühmkorf,
8. Kretschmann,
9. Westphal,
10. Meißner,
11. Kühn,
12. Kämpf,
13. Hilliges,
14. Kujath-Henschler,
15. Fischer,
16. Christauscheck,
17. Lorke,
18. Wirth,
19. Ehrenberg,
20. Szczepaniak,
21. Kachel,
22. Balzer,
23. Hoppe,
24. Richter,
25. Gronau,
26. Lindemann,
27. Elsholz,
28. Hirt,

Versicherte:

1. Sommer,
2. Donner,
3. Fleske,
4. Martens,
5. Eggebrecht,
6. Hirsch,
7. Noack,
8. Weise,
9. Lempe,
10. Witte,
11. Lukoschat,
12. Schmidt,
13. Zesch,
14. Franz,
15. Schwietzke,
16. Knuth,
17. Kindermann,
18. Cingon,
19. Müller,
20. Rambow,
21. Reich,

Liste der ehrenamtlichen Richter, die in der Kammer 23 amtieren („SF und SV“)

Arbeitgeber:

1. Röger,
2. Hilliges
3. Klopp,
4. Lugert,
5. Männchen,
6. Hoppe,
7. Richter,

Versicherte:

1. Sommer,
2. Donner,
3. Tischler,
4. Simon,
5. Zesch,
6. Knuth,

**Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 8, 13, 14, 17, 20, 26, 37,
39, 41 und 44 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste
„AS, BK, EG und KG“)**

Arbeitgeber:

1. Hilliges,
2. Wolarz,
3. Wukasch,
4. Wündisch,
5. Scherwenik,
6. Röger
7. Mogel,
8. Gieseler,
9. Ehrenberg,
10. Ziener,
11. Klopp,
12. Haba,
13. Werner,
14. Michelczak
15. von Rabenau,
16. Szczepaniak,
17. Strese,
18. Kretschmann
19. Lugert,
20. Westphal,
21. Scheele,
22. Kühn,
23. Lorke,
24. Müller
25. Hoppe,
26. Richter,
27. Herhoffer,
28. Kulmann,
29. Elsholz,
30. Ehrhardt,

Versicherte:

1. Christoph,
2. Donner
3. Fleske,
4. Sommer,
5. Szudobaj,
6. Martens, Thomas
7. Müller,
8. Zimmermann,
9. Cingon,
10. Hirsch,
11. Langner
12. Müller,
13. Rambow,
14. Reißmann,
15. Jung-Hagenow,
16. Lempe,
17. Schmidt,
18. Franz,
19. Naskrenski,

**Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 28 und 34 amtieren
(Gemeinsame Heranziehungsliste „SO und AY“)**

1. Stahnke,
2. Mernitz,
3. Schulze,
4. Wende,
5. Eichstädt,
6. Heinrich
7. Kilian,
8. Mohn,
9. Rundorf,
10. Luhn,

**Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 7 und 9 amtieren
(Heranziehungsliste „SO“)**

1. Stahnke,
2. Mernitz,
3. Schulze,
4. Wende,
5. Eichstädt,
6. Heinrich,
7. Kilian,
8. Mohn,
9. Rundorf,
10. Luhn,

Liste der ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern 4, 16, 19, 24, 25, 32 und 36 amtieren (Gemeinsame Heranziehungsliste „SB und V“)

Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen:

1. Holzkamp,
2. Kruschwitz,
3. Birkholz,
4. Schulz,
5. Bruzek,
6. Hohmann,
7. Ruch,
8. Stolz,
9. Windscheffel,
10. Vandrey, Ines
11. Heinrich,

Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten:

1. Brunner,
2. Szudobaj,
3. Langner,
4. Reißmann,
5. Martens,
6. Eggebrecht,
7. Peisker,
8. Mier,
9. Brune-Böttcher,
10. Franz,

**Listen der ehrenamtlichen Richter, die in der 46. Kammer und der 49. Kammer
amtieren (Gemeinsame Heranziehungslisten 1 bis 3 „SodEG und SF-DS“)**

Heranziehungsliste 1 (Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des
Schwerbehindertenrechts):

Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe
behinderter Menschen vertrauten Personen:

1. Holzkamp,
2. Kruschwitz,
3. Vandrey, Ines
4. Heinrich,

Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten:

1. Brunner,
2. Szudobaj,
3. Franz,

Heranziehungsliste 2 (Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der
Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des
Asylbewerberleistungsgesetzes):

1. Stahnke,
2. Mernitz,
3. Schulze,

Heranziehungsliste 3 (Verfahren im Übrigen):

Arbeitgeber:

1. Haba,
2. Mogel,
3. Scherwenik,

Versicherte:

1. Christoph,
2. Zimmermann,
3. Cingon,

Vertretungsregelung für die Zeit ab 01.01.2025

Richter/in	Vorsitz der Kammer ...	1. Vertretung in der Kammer ...	2. Vertretung in der Kammer ...
Dr. Apelt	05 23 24	21 27	13 48
Begemann	02 11 30 33	06 25	16 23 41 45
Böning	03 39 47	16 41 45	01 29 31
Eichler	28 32 36	07 09 14 (N-Z) 26 35	02 11 30 33
Fernandes	06 25	02 11 30 33	05 24
Hain	08 18 20	04	10 44
Hartenstein	07 09 26 35	28 32 36	17 34 37 49
Harth	04	08 18 20	19 42 46
Dr. Kästel	21 27	05 24	07 09 26 35
Lange	42 46	15 43	22

Nürnberger	19	12	32 36
Papenfuß	16 41 45	03 39 47	21 27
Dr. Petri	01 29 31	10 22 44	06 25 28
Rittmeyer	10 22 44	01 29 31	03 14 (N-Z) 39 47
Röder	12 15 43	19 42 46	04
Sarrach	14	--	--
Schmidt	13 48	17 34 37 49	12 14 (A-M) 15 43
Suder	17 34 37 49	13 14 (A-M) 23 48	08 18 20